



Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg

Gemeinsame Erklärung

der Ministerin der Finanzen und für Europa

und

des Ministers des Innern und für Kommunales

zusammen mit dem

Landkreistag
Brandenburg

und

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Der Landtag Brandenburg hat die Landesregierung in seiner 12. Sitzung am 15. April 2020 gebeten (Beschluss 7/1045-B), eine Prognose vorzulegen, welche finanziellen Auswirkungen die Corona-Pandemie sowie die getroffenen Maßnahmen auf die Kommunen im Land haben.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden mit einem bislang beispiellosen Einbruch der zu erwartenden Einnahmen alle staatlichen Ebenen vor enorme Herausforderungen stellen. Insbesondere auch die Kommunen werden sich massiven Belastungen gegenübersehen.

Die Unterzeichnenden stimmen mit Blick auf die unerlässlichen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände für das öffentliche Leben und die Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs überein, dass drohende finanzielle Notlagen der Kommunen zu verhindern sind. Daher wird das Land in dieser schwierigen Lage einen substanziellen Beitrag zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit leisten.

Auf Basis der Beratungen des kommunalen Finanzgipfels vom 28. April 2020 sowie der Arbeitsgruppe Kommunaler Rettungsschirm verständigen sich die Unterzeichnenden auf ein Hilfspaket, das sowohl kurzfristige Liquiditätshilfen für in Not geratene Kommunen ermöglicht als auch mittelfristig die kommunalen Einnahmen durch Kompensationszahlungen des Landes in diesem und dem nächsten Jahr stabilisiert.

Die Umsetzung der Maßnahmen für den Zeitraum ab 2021 steht unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen des Landesgesetzgebers.

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen den Kommunalen Rettungsschirm und tragen die notwendigen Schritte für dessen rechtliche Umsetzung vollständig mit. Die Mitglieder der Landesregierung werden sich in Erfüllung des genannten Landtagsauftrages für eine zeitnahe parlamentarische Befassung mit den entsprechenden Initiativen einsetzen.

Die Maßnahmen umfassen ein Gesamtvolumen von 580,7 Mio. Euro und setzen sich aus drei Bestandteilen zusammen:

1. Besondere Bedarfszuweisungen (insbesondere für Gemeinden) aus dem Ausgleichsfonds (bis zu 25,9 Mio. Euro) sowie pauschale Mehrbelastungsausgleiche sowohl für kreisfreie Städte und Landkreise (45,0 Mio. Euro) als auch den kreisangehörigen Raum (25 Mio. Euro) aus dem Rettungsschirm des Landes gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2020 aufgrund einer Billigkeitsrichtlinie des MIK:
 - Zur Überwindung von außergewöhnlichen, pandemiebedingten Mehrbelastungen insbesondere der Gemeinden wird der Ausgleichsfonds gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) für entsprechende Bedarfszuweisungen an akut betroffene Kommunen ggf. im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zur Verfügung gestellt.
 - Die Verteilung des pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für die kreisfreien Städte und Landkreise sieht neben einem Grundbetrag pro Empfänger eine einwohnerbezogene Ausreichung vor.
 - Die Verteilung des pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für kreisangehörige Gemeinden erfolgt einwohnerbezogen.

2. Anteiliger Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2021 zu 75 Prozent (85,8 Mio. Euro) sowie hälftiger Verzicht auf die Abrechnung des Steuerverbundes für das Jahr 2020 (126,3 Mio. Euro) durch das Land:
 - Die laufenden Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs 2020, die in Brandenburg durchschnittlich mehr als ein Drittel der kommunalen Einnahmen ausmachen, werden auf Grundlage der geltenden Haushaltsansätze des am 1. April 2020 verabschiedeten Nachtragshaushalts 2020 des Landes ausgezahlt. Eine Kürzung oder Anpassung der Zuweisungen entsprechend den Steuermindereinnahmen des Landes im laufenden Jahr erfolgt nicht.
 - Das Land verzichtet auf den hälftigen Abrechnungsbetrag des Steuerverbundes für das Ausgleichsjahr 2020 i.H.v. gegenwärtig 126,3 Mio. Euro. Der verbleibende Restbetrag der Abrechnung wird gesplittet zu je 50 Prozent, welche erst in den Jahren 2023 und 2024 bei der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs zum Abzug gebracht werden. Optional kann auch eine weitere Verschiebung erfolgen.
 - Das Land wird die prognostizierten Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich des Ausgleichsjahres 2021 zu 75 Prozent ausgleichen.

3. Anteilige Kompensation der kommunalen Steuermindereinnahmen (179,5 Mio. Euro) sowie Garantie für den vom Bund in Aussicht gestellten Gewerbesteuerenausgleich (93,2 Mio. Euro):
 - Das Land gleicht die prognostizierten Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu 50 Prozent und im Jahr 2021 zu 75 Prozent aus.
 - Darüber hinaus erklärt sich das Land bereit, für die durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seines Kommunalen Solidarpaktes in Aussicht gestellte, hälftige Kompensation der Gewerbesteuerausfälle i.H.v. 93,2 Mio. Euro in Vorleistung zu treten. Sollte der BMF-Vorschlag nicht oder nicht in der genannten Höhe realisiert werden, wird das Land trotzdem diesen Ausgleichsbetrag garantieren. Falls der Bundesanteil für den Gewerbesteuerenausgleich noch erhöht werden sollte, werden diese zusätzlichen Mittel direkt an die Kommunen weitergeleitet und nicht auf die Zahlungen des Landes angerechnet.
 - Die Empfänger der Kompensationszahlungen sind die Gemeinden. Die Ausgleichsleistungen (einschl. etwaiger Bundesmittel) in den Jahren 2020 und 2021 werden jedoch in die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden gem. § 9 BbgFAG sowie insbesondere die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage gem. § 18 Abs. 2 BbgFAG für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 einbezogen. Eine entsprechende Novellierung des BbgFAG zum Ausgleichsjahr 2021 ist parallel zur Beschlussfassung des Landeshaushalts im Herbst 2020 vorgesehen.
 - Die Ausreichung der Ausgleichsleistungen setzt an den tatsächlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden auf Grundlage der amtlichen Statistik an und erfolgt in zwei Tranchen. Die Mittel für 2020 werden vollständig in diesem Jahr und für 2021 im Jahr 2021 ausgekehrt.

Die finanziellen Folgen der Krise können derzeit nicht abschließend quantifiziert werden. Insofern richten sich die vom Land getragenen Ausgleichsbeträge nach den jeweils vereinbarten Ausgleichsquoten für die Mindereinnahmen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich und werden nach Vorliegen der Steuerschätzung Oktober 2020 aktualisiert.

Die vereinbarten finanziellen Maßnahmen beziehen sich auf die Stabilisierung der kommunalen Einnahmen für das laufende sowie das kommende Jahr. Sofern die Krisenauswirkungen auch nach 2021 fort dauern, werden diese im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zum Ausgleichsjahr 2022 auf der Basis der laufenden Begutachtung berücksichtigt.

Krisenbedingte Mehrausgaben in den Bereichen des ÖPNV, Krankenhäuser oder Kita werden gesondert abgemildert bzw. ausgeglichen. Die Beteiligung des Landes Brandenburg an etwaigen Initiativen der Bundesregierung für ein Konjunkturprogramm oder einer Altschuldenhilfe ist ebenso gesondert zu betrachten.

Potsdam, den 4. Juni 2020

Katrin Lange
Ministerin der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Wolfgang Blasig
Vorsitzender des Landeskreistages
Brandenburg e.V.

Michael Stübgen
Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Dr. Oliver Hermann
Präsident des Städte- und
Gemeindebundes Brandenburg e.V.